

19.04.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zum Erlass einer Straenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur nderung straenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Bundesministerium
fr Digitales
und Verkehr
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 18. April 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu der Entschlieung des Bundesrates zu der „Verordnung zum Erlass einer Straenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur nderung straenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 16. Juni 2023 (BR-Drs. 132/23 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Oliver Luksic

siehe Drucksache 132/23 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung
des Bundesrates zur „Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-
Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften“ vom 16. Juni 2023 (BR-Drs. 132/23 (Beschluss))**

Stellungnahme:

Der Bundesrat regt in seiner Entschließung zu 1.c) an, die zitierte Ermächtigungsgrundlage des § 6 Absatz 9 des Straßenverkehrsgesetzes zu überprüfen.

Die Übertragung der Aus- und Weiterbildung der Transportbegleiter auf die Länder durch Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) aufgrund des § 6 Absatz 9 StVG hält auch einer erneuten rechtlichen Überprüfung stand.

Derzeit werden Großraum- oder Schwertransporte (GST) durch die örtlich zuständige Polizei der Länder begleitet. Somit sind nur diese mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut und haben die notwendige Praxiserfahrung. Aufgrund der Beschaffenheit von GST sind bei deren Begleitung Kenntnisse der Beschaffenheit der regionalen Anforderungen der Straßenverkehrsinfrastruktur von großer Bedeutung, um flexibel vor Ort die richtigen Anweisungen erteilen zu können; beispielsweise die Parameter einer Straßenabfahrt. Das bisherige Wissen um die notwendigen Voraussetzungen der sicheren Begleitung von GST liegt folglich bei den Landesbehörden. Die Intention der StTbV ist im Wesentlichen, die örtlich zuständige Polizei zu entlasten, und deshalb eine Grundlage für die Beleihung von Privaten zur Begleitung von GST zu schaffen.

Um die Ziele der StTbV zu verwirklichen - die Entlastung der Polizeien der Länder nebst der qualifizierten Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter, welche auch die örtlichen Gegebenheiten umfasst - muss folglich den besonderen regionalen Interessen Rechnung getragen werden. Deshalb sollen die Transportbegleitungsunternehmen durch die Länder beliehen und auch aus- und weitergebildet werden.

Die wesentlichen Voraussetzungen sind in der StTbV vorgegeben bspw. Umfang und Dauer der Aus- und Weiterbildung und spezifische Ausschlusskriterien. Eine Länderarbeitsgruppe hat sich bereits mit den Kriterien auseinandergesetzt und weitere Empfehlungen veröffentlicht. Hierfür eine Bundesstelle einzusetzen, ginge mit Wissens- und Erfahrungsdefiziten einher und gefährdete demnach die sichere Transportbegleitung.

Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung zu 2.b) ein bundeseinheitliches Register für die bestehenden Auskunfts- und Unterrichtungspflichten aus § 9 StTbV zu schaffen.

Erste informelle Erkundigungen hierzu haben ergeben, dass bei der Schaffung eines neuen Registers mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf zu rechnen sei. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat eine vertiefte Prüfung eines Registers daher zunächst zurückgestellt. Priorität hat derzeit, gemeinsam mit den Ländern den Umsetzungsprozess der geltenden StTbV voranzutreiben. Eine nähere Prüfung eines möglichen bundesweiten Registers kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dann liegen auch bereits Vollzugserfahrungen vor, die in die Ausgestaltung eines eventuellen Registers einfließen können.